

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1938	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 38	Aenderung der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.....	323

Aenderung der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 23. März 1938.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) werden dahin geändert:

I

Es treten

- a) in Nr. I Abs. 1 letzter Satz an die Stelle der Worte „Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei“ die Worte: „Reichsminister und Chef der Reichskanzlei“;
- b) in Nr. II Abs. 1 an die Stelle der Worte „Hansestädte Hamburg und Bremen“ die Worte: „Hansestadt Bremen“;
- c) in Nr. III Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „die Staatssekretäre und Chefs der Präsidial- und Reichskanzlei“ die Worte: „der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers“;
- d) in Nr. IV Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 an die Stelle der Worte „Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei“ die Worte: „Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers“;

e) in Nr. IV Abs. 3 an die Stelle der Worte „in den freien Städten die Obersten Dienstbehörden“ die Worte: „in Bremen die oberste Dienstbehörde“;

f) in Nr. IV Abs. 4 an die Stelle des bisherigen zweiten Satzes die Worte:

„Der Vorschlag kann, wenn seit Abgang an den Stellvertreter des Führers dreißig Tage abgelaufen sind und dieser keine Einwendungen erhebt, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt werden.“

II

Nr. II Abs. 3 erhält als Zusatz Buchstabe e:

- „e) Die Beamten der staatlichen Versicherungsanstalten (wie der Gebäudeversicherungsanstalten in Württemberg, Baden, der Brandversicherungsanstalt in Hessen u. dgl.), die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 durch ihn oder die ermächtigte Stelle ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen werden, sofern sie auf Grund bisherigen Landesrechts nach

den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu ernennen oder zu entlassen waren."

III

Nr. VI Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden, die vom Führer und Reichskanzler vollzogen werden, erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen des Deutschen Volkes“. Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Urkunden erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen des Führers und Reichskanzlers“.

IV

In Nr. VI Abs. 2 ist

a) im Satz 1 an Stelle von „(Muster 1 bis 25)“ zu setzen: „(Muster 1 bis 26)“;

Die Muster 1 bis 26 für Anlage 3 zu Nr. VI Abs. 2 enthalten den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

b) der Satz 4 zu streichen;

c) im Satz 7 hinter dem Worte „Urkunden“ einzufügen: „ — — mit Ausnahme der in den Mustern ausdrücklich vorgegebenen — —“.

In Nr. VI Abs. 3 sind in a), b) und c) die Worte „Namens des Führers und Reichskanzlers“ zu streichen. Die Anführungsstriche sind vor die jeweils nächste Zeile zu setzen.

VI

In Nr. VI Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „auf Lebenszeit“ zu streichen. Nr. VI Abs. 7 ist zu streichen; Abs. 8 wird Abs. 7.

VII

(1) An die Stelle der Anschriften in den Anlagen 1 und 2 (Reichsgesetzbl. I S. 777 und 781) treten die Anschriften „An den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers“.

(2) Der Vermerk „(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)“ erhält folgende Fassung: „(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorbehalten)“.

(3) Noch vorhandene Vordrucke können nach handschriftlicher Änderung aufgebraucht werden.

VIII

Die Änderungen zu I Buchstabe b und c treten mit Wirkung vom 1. April 1938, die übrigen Änderungen sofort in Kraft.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Vfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt